

Partizipation

in der

Kita Alt-Lichtenrade

und dem

Tigerenten-Hort



Partizipation in der Ev. Kita Alt-Lichtenrade und dem Tigerenten-Hort

Verbindliche Regelungen in Form einer Verfassung für die pädagogischen Fachkräfte

Präambel

Begründung der Partizipation im Kita-/Hortalltag:

KitaFöG § 1 Absatz 5: "Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen."

SchulG § 4 Absatz 1: "..... Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbständigkeit gelangen können."

Wir achten und schätzen die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, die das selbstverständliche Recht haben, bei allen Dingen, die sie betreffen, mit zu reden und mit zu gestalten. Deshalb wollen wir den Kindern vielfältige Möglichkeiten bieten, ihre Interessen, Wünsche und Gefühle zu erkennen, auszudrücken und damit umzugehen. Durch aktive Beteiligung befähigen wir die Kinder, sich mit anderen Kindern und/oder Erwachsenen zu verständigen und ihre Ideen alleine oder gemeinsam zu verwirklichen. Wir freuen uns über Kinder, die uns ihre Meinung sagen, die Initiative und Verantwortung übernehmen und so in ihre Mitwirkung hineinwachsen.

(1) In der Zeit vom 4.-6. Februar 2013 trat das pädagogische Team der Kita und des Hortes als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns, wobei Formen und Methoden der Partizipation dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand der Kinder anzupassen sind.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane der Kita und des Hortes sind die Kinderkonferenzen und der Kita-Rat.

§ 2 Kinderkonferenzen

(1) Die Kinderkonferenzen finden in der Regel einmal in der Woche in der grünen, roten, blauen und der Strolche-Gruppe sowie dem Tigerenten-Hort statt. Die Konferenzen im Kindergartenbereich können bei Bedarf beschließen, öfters zu tagen.

(2) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen MitarbeiterInnen der jeweiligen Gruppen zusammen.

(3) Die Kinderkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen. Eine Kindergruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Kinder der Gruppe anwesend sind. Im Hort müssen 1/3 der Kinder anwesend sein.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Kinder oder gegen die Stimmen aller Erwachsenen. Die Erwachsenen können von diesem Vetorecht nur Gebrauch machen, wenn mindestens zwei Erwachsene an der Entscheidung beteiligt sind. Gegebenenfalls muss die Entscheidung aufgeschoben oder eine zweite pädagogische MitarbeiterIn hinzugezogen werden.

(5) Die Kinderkonferenzen werden von einer pädagogischen MitarbeiterIn und (wenn möglich) einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift

protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzteilnehmern genehmigt, in der Gruppe veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen zugänglich archiviert.

(6) Die Kinder der jeweiligen Gruppen wählen aus ihrem Kreis die Delegierten und ihre Vertreter, die die Interessen der Gruppe im Kita-Rat vertreten sollen. Jede Kindergartengruppe entsendet zwei, der Hort aus jedem Jahrgang ein, also insgesamt vier Kinder in den Kita-Rat. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode dauert ein Kita-Jahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er von der Gruppe abgewählt, wählt die Gruppe eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

(7) In den Kindergruppen entwickeln die pädagogischen MitarbeiterInnen mit den Kindern nach und nach eine vereinbarte Gesprächskultur und beteiligen die Kinder im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche vor allem an Entscheidungen, die unmittelbar ihr eigenes Leben betreffen.

§ 3 Kita-Rat

(1) Der Kita-Rat tagt in der Regel alle 6-8 Wochen. Er kann bei Bedarf beschließen, öfter zusammen zu treten.

(2) Der Kita-Rat setzt sich aus den Delegierten der Kinderkonferenzen aus dem Kindergartenbereich, zwei pädagogischen MitarbeiterInnen aus dem Kindergartenbereich, sowie einer Leitungskraft zusammen.

(3) Bei Bedarf können (a) die Delegierten des Hortes und/oder (b) eine MitarbeiterIn (die die Interessen der Krippenkinder vertritt) sowie (wenn möglich) zwei Kinder aus dem Krippenbereich, zu einer Sitzung des Kita-Rats eingeladen werden oder um eine Einladung ersuchen. Die Teilnahme erfolgt mit vollem Stimmrecht.

(4) Bei Bedarf können auch (a) eine VertreterIn des Trägers, (b) eine VertreterIn der Eltern, deren oder dessen Kind nicht Delegierte oder Delegierter ist, oder (c) weitere Teilnehmende zu einer Sitzung des Kita-Rats eingeladen werden oder um eine Einladung ersuchen. Die Teilnahme erfolgt ohne Stimmrecht.

(5) Der Kita-Rat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen. Er soll bei nicht revidierbaren Entscheidungen eine gemeinsame Entscheidung aller jeweils betroffenen Kinder und pädagogischen MitarbeiterInnen vorbereiten. Dazu werden Alternativen trennscharf visualisiert und von den Delegierten in den betroffenen Gruppen vorgestellt.

(6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Ratsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Kinder oder gegen die Stimmen aller Erwachsenen. Die Erwachsenen können von diesem Vetorecht nur Gebrauch machen, wenn mindestens zwei Erwachsene an der Entscheidung beteiligt sind. Gegebenenfalls muss die Entscheidung aufgeschoben oder eine zweite pädagogische MitarbeiterIn hinzugezogen werden.

(7) Die Sitzungen des Kita-Rats werden von einer pädagogischen MitarbeiterIn und einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Ratsmitgliedern genehmigt, in der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen zugänglich archiviert.

(8) Die Protokolle werden in der nächsten Sitzung der Kinderkonferenzen von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen MitarbeiterInnen unterstützt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Eingewöhnung

Die Kinder haben während ihrer Eingewöhnungsphase das Recht selbst zu entscheiden, wann sie ohne Begleitung ihrer vertrauten Bezugsperson in der Einrichtung bleiben. Die Regelungen aus der Konzeption zum Thema 3. Eingewöhnung gelten davon unberührt weiter.

§ 5 Besuch der Kita

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, nach der Eingewöhnungsphase gemeinsam mit den Eltern zu entscheiden, ob ein Kind auch gegen seinen Willen in der Einrichtung bleiben muss.

§ 6 Bringe- und Abholzeiten

Die Kinder haben nicht das Recht, über Bringe- und Abholzeiten mit zu entscheiden.

§ 7 Inhalte

(1) Die Kinder haben das Recht, über den aktuellen Tagesablauf in den Gruppen mit zu entscheiden.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was sie in der Freispielzeit wann, wo, mit wem und wie machen.

(3) Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl, Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Angeboten und Projekten mitzuentcheiden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor, auch Angebote und Projekte zu planen und durchzuführen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.

(4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchem Angebot und Projekt sie teilnehmen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass bestimmte Kinder an bestimmten Angeboten (z.B. Sprachlertagebuch) teilnehmen müssen.

§ 8 Ausflüge

(1) Die Kindergartenkinder haben das Recht, Vorschläge zu machen, welche Ausflüge wann, wohin unternommen werden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich, die Beiträge der Kinder zu besprechen, darüber zu entscheiden und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren.

(2) Die Hortkinder haben das Recht mit zu entscheiden, welche Ausflüge wann, wohin unternommen werden.

(3) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge zu machen, wie Ausflüge organisiert und durchgeführt werden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich, die Beiträge der Kinder zu besprechen, darüber zu entscheiden und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren.

§ 9 Feste

(1) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge zu machen, wie Feste organisiert und durchgeführt werden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich, die Beiträge der Kinder zu besprechen, darüber zu entscheiden und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren.

§ 10 Tagesstruktur

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, über die grundsätzliche zeitliche Strukturierung des Tages in der Einrichtung zu entscheiden.

§ 11 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Gestaltung der Innen- und Außenräume mit zu entscheiden. Ausgenommen von diesem Recht sind die Personalräume, das Büro, die Küche, die Wirtschaftsräume und der Keller.

(2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor,
1. die grundsätzliche Funktion der Räume festzulegen,
2. über die Auswahl von Wandfarben und Bodenbelägen zu entscheiden.

§ 12 Finanzen

(1) Die Kinder haben das Recht, über Anschaffungen im Rahmen des Haushaltspostens „Spiel- und Beschäftigungsmaterial“ sowie über besondere Mittel wie Spenden mit zu entscheiden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, auch Anschaffungen im Rahmen des Haushaltspostens „Spiel- und Beschäftigungsmaterial“ zu tätigen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.

(2) Der Kita-Rat hat das Recht, über die Verwendung eines von der Einrichtungsleitung festgesetzten Etats selbst zu entscheiden.

(3) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder nicht das Recht mit zu entscheiden.

§ 13 Sicherheit

Die Kinder haben nicht das Recht mit zu entscheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen MitarbeiterInnen für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

§ 14 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen mit zu entscheiden. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische MitarbeiterInnen auf eine Regelverletzung hingewiesen werden.

(2) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf und die „Stopp-Regel“ beachtet werden muss,
2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden dürfen,
3. dass Kinder besondere Bereiche oder Gegenstände nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen MitarbeiterIn nutzen dürfen,
4. dass die Kinder den Raum, in dem sie sich aufhalten, nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen MitarbeiterIn verlassen dürfen,
5. dass die Kinder nur mit Genehmigung einer pädagogischen MitarbeiterIn ohne Begleitung Erwachsener das Einrichtungsgelände verlassen dürfen (betrifft den Gemeindegarten und die Hortkinder),
6. dass die Kinder sich bei einer pädagogischen MitarbeiterIn an- und abmelden müssen, wenn sie in die Kita / den Hort kommen und auch wenn sie die Kita / den Hort verlassen.

§ 15 Nutzung von Räumen und Garten ohne Erwachsene

Die Kinder haben das Recht, den Garten oder bestimmte Räume auch ohne Begleitung einer pädagogischen MitarbeiterIn zu nutzen, wenn sie einen Führerschein für den Garten oder den entsprechenden Raum erworben haben. Die pädagogischen MitarbeiterInnen legen für den Garten und weitere Räume, wie z.B. den Bewegungsraum oder die Mehrzweckhalle, jeweils allgemeine Anforderungen fest, die erfüllt werden müssen, um einen Führerschein zu erwerben.

§ 16 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und was sie essen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass es beim Nachtschlag keinen Nachschlag gibt, wenn zuvor nichts anderes gegessen wurde.

(2) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, wie viel sie essen, sofern keine medizinische Indikation vorliegt.

(3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann und wo die Hauptmahlzeiten eingenommen werden dürfen.

(4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, über Tischregeln zu entscheiden.

(5) Die Kinder haben das Recht über die Auswahl und Zusammenstellung der Mahlzeiten mitzuentcheiden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, über die Auswahl der Lebensmittel, die mitgebracht werden dürfen, zu bestimmen.

§ 17 Ruhen und Schlafen

Jedes Kind hat das Recht auf Ruhen und Schlafen. Die Zeiten richten sich nach dem Alter und dem biologischen Rhythmus der Kinder. Kein Kind wird zum Ruhen oder Schlafen gezwungen.

§ 18 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen kleiden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. dass keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden dürfen,
2. dass beim Essen keine Kopfbedeckungen getragen werden dürfen.

(2) Die Kindergarten- und Hortkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei trockener Witterung im Außengelände kleiden.

(3) Die Kindergarten- und Hortkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände kleiden, sofern für sie ausreichend Wechselkleidung zur Verfügung steht und sie sich an die mit den pädagogischen MitarbeiterInnen abgesprochenen Verhaltensregeln in Bezug auf ihre Kleidung halten. (Näheres regelt § 26.)

(4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, die Rechte der Kinder nach (1) bis (3) einzuschränken,

1. wenn aus ihrer Sicht von der Art der Bekleidung eine akute gesundheitliche Gefährdung eines Kindes ausgeht,
2. wenn aus ihrer Sicht besondere Schutzkleidung, beispielsweise gegen erhöhte UV-Strahlung, erforderlich ist.

(5) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Krippen- und Kindergartenkinder nur in sichtgeschützten Räumen nackt sein dürfen,
2. dass die Hortkinder in der Einrichtung nicht nackt sein dürfen.

§ 19 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann, von wem und wie sie gewickelt werden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor, auf ein Kind einzuwirken und ggf. den Bewegungsraum einzuschränken,

1. wenn andere sich durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen,
2. wenn die Einrichtung oder Einrichtungsgegenstände durch die Ausscheidungen des Kindes drohen verschmutzt zu werden.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie statt Windeln die Toilette benutzen.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie auf die Toilette gehen.

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder auf die Toilette gehen, bevor sie nach draußen in den Garten gehen oder einen Ausflug antreten.

(4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wer sie beim Naseputzen unterstützt.

(5) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder nach dem Toilettengang ihre Hände waschen müssen,
2. dass die Kinder vor den Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen,
3. dass die Kinder sich reinigen müssen, wenn sie aus Sicht der pädagogischen MitarbeiterInnen zu stark verschmutzt sind.

(6) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder am Ritual des Zähneputzens teilnehmen müssen. Ausnahme > Hortkinder.

§ 20 Positive und negative Rückmeldungen

Jedes Kind hat das Recht, Lob und Kritik zu äußern.

Alle Formen von Beschwerden der Kinder werden ernst genommen. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich, den Kindern Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern und sie bei der Beschwerdeführung zu unterstützen. Beschwerden werden in den Kinderkonferenzen und/oder im Kita-Rat thematisiert und bearbeitet.

§ 21 Gruppenzugehörigkeit

Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor zu entscheiden, welcher Gruppe ein Kind zugeordnet wird.

§ 23 Personalfragen

(1) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen über die Einstellung einer neuen pädagogischen Fachkraft angehört zu werden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich, das Votum der Kinder bei der Entscheidung zu bedenken und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren.

(2) Über alle weiteren Personalfragen haben die Kinder nicht das Recht mit zu entscheiden.

§ 22 Konzeption

Die Kinder haben nicht das Recht über die konzeptionelle Ausrichtung der pädagogischen Arbeit mit zu entscheiden.

§ 24 Verfassungsänderungen

Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen MitarbeiterInnen geändert werden. Dabei bedarf es:

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfassungsvorschriften zu verändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 25 Geltungsbereich

Die vorliegende, überarbeitete Verfassung gilt für die Ev. Kita Alt-Lichtenrade und den Tigerenten-Hort. Die pädagogischen MitarbeiterInnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 26 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen MitarbeiterInnen der Ev. Kita Alt-Lichtenrade und des Tigerenten-Hortes in Kraft.

Information zu § 26 Inkrafttreten

Die überarbeiteten, verbindlichen Regeln in Form dieser Verfassung wurden im März 2018 von allen pädagogischer Fachkräfte unterzeichnet und somit in Kraft gesetzt. Die Unterschriftenliste ist im Kitabüro im QM-Handbuch zu finden.

Für die Richtigkeit, 28.03.2018

Sonja Harlos

Harlos, Kita-/Hortleiterin